

Gleitschirm- und Drachenflugschule "ZODN-AIR"
Herrn Peter Kind
Zugspitzstraße 49
82467 Garmisch-Partenkirchen

Gmund, 23.05.2022 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Königsdorf", 82549 Königsdorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirm- und Drachenflugschule "ZODN-AIR" vom 18.04.2022 als Neufassung folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücke 679 (Starts und Landungen Ost) sowie 1041 und 310 (Starts und Landungen West), Gemarkung Osterhofen.
3. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Gleitschirm- und Drachenflugschule "ZODN-AIR" und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und

Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Fläche des in der beiliegenden Karte eingezeichneten Biotops mit der Nummer 71.01 ist vom Flugbetrieb auszunehmen. Die Karte ist Bestandteil der Erlaubnis.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

V.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerlaubnis „Königsdorf“ für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 02.06.1997 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Die Erlaubnis wurde am 06.05.2008 auf die Bayerische Drachen- und Gleitschirmschule übertragen. Mit Schreiben vom 18.04.2022 beantragte die Gleitschirm- und Drachenflugschule "ZODN-AIR", vertr. durch Peter Kind, die Übertragung der Halterschaft für das Gelände auf die Flugschule sowie die Aktualisierung der genutzten Flurstücke.

Die Zustimmung der Bayerischen Drachen- und Gleitschirmschule zur Übergabe des Geländes sowie die Zustimmungen der Grundstückseigentümer bzw. Pächter wurden bestätigt.

Da es sich bei der vorliegenden Änderung der Außenstarterlaubnis nicht um eine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt, war kein gesondertes Beteiligungsverfahren erforderlich.

Dem Antrag wurde somit durch die vorliegende Änderungserlaubnis entsprochen. Für eine bessere Übersicht wurde die Erlaubnis neu gefasst.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



Drachen- und Gleitschirmflugschule Zodn-Air
Peter Kind
Zugspitzstr. 49
82467 Garmisch-Partenkirchen

Garmisch, den 1. April 2022

An
Waldhauser, Matthias
Berg 12/13
82549 Königsdorf

Betreff: Einverständniserklärung zur Benutzung folgender Flächen

Hiermit erlaube ich der Flugschule Zodn-Air die folgenden Flächen nach Absprache zur Drachen- und Gleitschirmausbildung ab sofort und bis auf weiteres zu benutzen.

Königsdorf OST:	Flurnummer 679
Königsdorf WEST:	Flurnummern 1041; 310

Königsdorf, den 1.4.22
Ort/Datum


Unterschrift